

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Coesfeld vom 08.04.2022

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Coesfeld am _____ folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Coesfeld beschlossen:

I.

§ 10 Absatz 3 wird folgendermaßen gefasst:

„Die Anzahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen im Sinne des § 45 Absatz 6 GO NRW wird auf 10 pro Jahr beschränkt.“

II.

In § 10 Absatz 6 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Im Falle des Buchstaben b) wird die Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes gezahlt.“

III.

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.